# Pflegesätze Kurzzeitpflege gültig ab 01.03.2024

**Leben und Wohnen im Caritas- Altenzentrum St. Hedwig**

****

Personen mit Pflegegrad 2 bis 5 erhalten auf Antrag bei Ihrer Pflegekasse einen Zuschuss nach § 42 SGB XI von bis zu 1774€ p.a. für Pflegeleistungen im Rahmen der Kurzzeitpflege für höchstens 28 Kalendertage. Leistungen der Verhinderungspflege können nach Absprache noch auf die Kurzzeitpflege angerechnet werden. Personen mit Pflegegrad 1 können bei Ihren Pflegekassen einen Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI monatlich 125 € beantragen, der auch für Leistungen der Pflege im Rahmen einer Kurzzeitpflege verwendbar ist. Anhand dieser Übersicht möchten wir Ihnen eine Darstellung der entstehenden Kosten geben. Bei Fragen sprechen Sie uns bitte an – Wir stehen Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung!